

21.10.98

VP - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

A. Zielsetzung

Anpassung der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung GüKG) vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), an das neue Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).

B. Lösung

Erlaß der beiliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Auch für die Wirtschaft dürften sich im Ergebnis keine Mehrkosten ergeben. Zwar sieht § 2 der Verordnung eine verstärkte Einbeziehung von Sachverständigen und Kreditinstituten bei der Erbringung des Nachweises zur finanziellen Leistungsfähigkeit vor. Es ist aber anzunehmen, daß die Mehrzahl der Unternehmer schon bislang Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw. zu Rate gezogen

...

hat. Die Vorlage einer Eigenkapitalbescheinigung/Zusatzbescheinigung über die Reserven dürfte daher in der Regel mit keinen beziehungsweise keinen nennenswerten weiteren Kosten verbunden sein. Etwaigen Mehrkosten stünden jedenfalls insgesamt gesehen Kostenreduzierungen gegenüber, da das Erlaubniserteilungsverfahren nach der Aufhebung der Kontingentierung einfacher geworden ist und keine Pflicht mehr besteht, Fahrtenbücher und Standortbescheinigungen zu erwerben und mitzuführen.

Die betroffenen Wirtschaftskreise wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens um Stellungnahme zu den Kostenauswirkungen gebeten, die sich durch die Berufszugangsverordnung für die Wirtschaft, vor allem die mittelständischen Unternehmen, ergeben können. Dabei wurde vom Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik die konkrete Abgrenzung von Werten, die bei Bedarf dem Eigenkapitalbetrag hinzugerechnet werden können, ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus wenden sich vor allem der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Bundesverband Groß- und Außenhandel und der Bundesverband Werkverkehr und Verlader gegen Belastungen für bestimmte Unternehmer, die sich daraus ergeben, daß diese nunmehr eine Fachkundeprüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ablegen müssen, wenn sie ihre Verkehre künftig weiter durchführen wollen. Betroffen sind insbesondere Inhaber von solchen Berufszugangsbescheinigungen, die auf die Durchführung von bislang freigestellten Beförderungen beschränkt sind, sowie Unternehmer, die Güterbeförderungen mit Personenkraftwagen durchgeführt haben. Gleiches gelte für Werkverkehrsunternehmen, insbesondere für langjährige Leiter von großen Werkverkehrsfuhrparks. Wollten diese Unternehmen künftig auch gewerblichen Güterkraftverkehr durchführen, müßte zunächst eine Fachkundeprüfung abgelegt werden. Für diese Fälle wird gefordert, zum Erwerb der (vollen) Fachkunde die bisherige praktische Tätigkeit anzuerkennen. Anderenfalls würde diesen Unternehmen weitere Kosten für Schulungen und Prüfungen entstehen.

Der Entwurf trägt diesen Bedenken durch eine Neufassung der Praktikerregelung (§ 7) Rechnung. Danach kann die fachliche Eignung - zumindest Übergangsweise - auch durch bestimmte leitende Tätigkeiten nachgewiesen werden in Unternehmen, die Werkverkehr betreiben, oder in Unternehmen, die Beförderungen im Sinne des § 25 GüKG durchgeführt haben. Der Nachweis soll durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer erfolgen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 850/98

21.10.98

VP - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 921 02 - Gü 100/98

Bonn, den 21. Oktober 1998

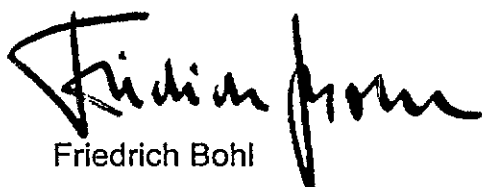
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom ...

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Inhaltsübersicht

- § 1 Persönliche Zuverlässigkeit
- § 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
- § 3 Fachliche Eignung
- § 4 Fachkundeprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Gleichwertige Abschlußprüfungen
- § 7 Anerkennung leitender Tätigkeit
- § 8 Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahren.

(2) Die Zuverlässigkeit ist zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts,

2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
- a) arbeits- und sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - b) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften über die Abmessungen und Gewichte der Nutzfahrzeuge,
 - c) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1240), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist in der Regel zu verneinen, wenn

- 1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder
- 2. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 10 000 DM je Fahrzeug, 20 000 DM je Fahrzeugkombination oder 500 DM je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der vom Unternehmer eingesetzten Fahrzeuge beträgt; maßgeblich ist der niedrigere der Beträge, die sich bei der Berechnung ergeben.

Die Zahlungsfähigkeit ist in der Regel nicht gewährleistet, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachzuweisen:

1. der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen gemäß § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlußprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlußprüfers, der den Jahresabschluß geprüft hat. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

(3) Als Reserven können dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen der persönlich haftenden Unternehmer vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zugunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis hierüber ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2, für die Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 entsprechend gilt.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

§ 3

Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den Sachgebieten, die in der Anlage 3 aufgeführt sind.

§ 4

Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung wird durch Ablegen einer Prüfung nachgewiesen. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil fließt zu zwei Dritteln, der mündliche Teil zu einem Drittel in die Gesamtbewertung ein. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von der mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Das Antwort-Wahl-Verfahren darf im schriftlichen Prüfungsteil nicht überwiegen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist,

Fragen aus den Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und zu lösen.

(2) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes nach Anlage 3 so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederholt werden.

(4) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine bundeseinheitliche Prüfungsordnung.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuß errichtet. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein.

(4) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Der Prüfling kann an den Prüfungsausschuß bei einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6

Gleichwertige Abschlußprüfungen

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 4 aufgeführten Abschlußprüfungen. Die oberste Landesverkehrsbehörde kann andere Abschlußprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten gemäß Anlage 3 Gegenstand der Abschlußprüfung sind.

§ 7

Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muß die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 8

Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufszugangs-Verordnung vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

**Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

Das Unternehmen

verfügt am Stichtag _____

über folgendes Eigenkapital:

I. Kapital	_____ DM
II. Kapitalrücklage	_____ DM
III. Gewinnrücklagen:	_____ DM
1. gesetzliche Rücklage	_____ DM
2. Rücklage für eigene Anteile	_____ DM
3. satzungsmäßige Rücklagen	_____ DM
4. andere Gewinnrücklagen	_____ DM
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	_____ DM
V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	_____ DM

Eigenkapital	_____ DM

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/haben wir uns überzeugt.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Kreditinstituts)

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

**Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3
der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

für das Unternehmen _____

Dem Eigenkapital, das gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr nachgewiesen ist, sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Nicht realisierte Reserven im

a) unbeweglichen Anlagevermögen _____ DM

b) beweglichen Anlagevermögen _____ DM

Summe _____ DM

2. Darlehen/Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3
Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

a) _____ (Person) _____ DM

b) _____ (Person) _____ DM

c) _____ (Person) _____ DM

Summe _____ DM

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Kreditinstituts)

3. Unbelastetes Privatvermögen der persönlich haftenden Unternehmer

a) Grundstücke

Verkehrswert

_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM

b) Bankguthaben

_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM

c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)

_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM

d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)

_____	_____ DM
_____	_____ DM
_____	_____ DM

Summe	_____ DM
-------	----------

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Kreditinstituts)

4. Zugunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

Höhe der Beleihung

a) Grundstücke:

_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM

b) Sicherungsübereignungen:

_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM

c) Sicherungsabtretungen:

_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM
_____ (Person)	_____ DM

Summe	_____ DM
-------	----------

Gesamtsumme aus 1. bis 4.: _____ DM

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe

() nachgewiesen.

() plausibel gemacht. Stichtag ist der _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Kreditinstituts)

Anlage 3

(zu § 3)

Prüfungsgegenstände

Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich ist:

1. Recht

- Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten
Güterkraftverkehrsrecht,
Gewerberecht (Grundzüge),
Straßenverkehrsrecht einschließlich Abfall- und Gefahrguttransportrecht,
Arbeits- und Sozialrecht.
- Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
Bürgerliches Recht,
Handelsrecht,
Steuerrecht.

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing.

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind,
- Verkehrssicherheit.

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente,
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

Anlage 4
(zu § 6 Satz 1)

Als Abschlußprüfungen nach § 6 Satz 1 gelten:

- (1) Abschlußprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- (2) Abschlußprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau,
- (3) Abschlußprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin.

Begründung:

Die Verordnung entspricht im wesentlichen der Berufszugangs-Verordnung vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733). Eine Anpassung der Verordnung an die noch zu erlassende Richtlinie des Rates zur Änderung der Berufszugangsrichtlinie 96/26/EG ist erst möglich, wenn diese in Kraft getreten ist. Neben redaktionellen Änderungen - insbesondere auf Grund der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) - haben sich folgende Präzisierungen/Neuerungen ergeben:

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d wurde im Hinblick auf das Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765) das Wort "steuerrechtlich" durch das Wort "abgabenrechtlich" ersetzt. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f wird ausdrücklich auch das Recht der Beförderung gefährlicher Güter genannt.

§ 2 übernimmt grundsätzlich den bisherigen § 2 sowie Rn. 32 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Oktober 1995 (BAV Nr. 213a vom 14. November 1995). Um die Erteilungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollen jedoch zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verstärkt Sachverständige und Kreditinstitute einbezogen werden. Erforderlich ist die Vorlage einer Eigenkapitalbescheinigung und gegebenenfalls einer Zusatzbescheinigung über die Reserven, die von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder einem Kreditinstitut ausgestellt worden sein müssen. Hierbei sind die Vordrucke gemäß den Anlagen 1 und 2 zu § 2 zu verwenden. Bei der Eigenkapital- und der Zusatzbescheinigung nach § 2 handelt es sich um besondere Bestätigungen speziell zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zum Betrieb von gewerblichem Güterkraftverkehr; sie sind nicht identisch mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers nach § 322 HGB. Dieser kann vielmehr die Grundlage bilden für die GüKG-Nachweise gemäß den Anlagen 1 und 2. Die in Anlage 1 enthaltene Definition des Eigenkapitals orientiert sich an § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB. § 2 Abs. 3 und die zugehörige Anlage 2 nennen die Vermögenswerte, die bei

Bedarf dem Eigenkapitalbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 hinzugerechnet werden können. Darlehen und Bürgschaften sind dabei nur berücksichtigungsfähig, soweit sie in einer Krise des Unternehmens vorrangig zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zur Verfügung stehen.

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wurde die Gewichtung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung geregelt. Wegen der sogenannten Wesentlichkeitstheorie kann dies nicht der Prüfungsordnung nach Absatz 4 überlassen bleiben. Dort wurde außerdem eine bundeseinheitliche Handhabung ausdrücklich festgeschrieben. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Industrie- und Handelstages und der bewährten Praxis der Kammern fließt der schriftliche Teil zu zwei Dritteln und der mündliche Teil zu einem Drittel in die Gesamtbewertung ein. Diese Gewichtung wird der Bedeutung der mündlichen Prüfung gerecht und deckt sich mit derjenigen bei der Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr.

In § 5 Abs. 3 wurde darauf verzichtet, das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Beisitzer und ihrer Vertreter im Prüfungsausschuß ausdrücklich zu regeln. Den Fachverbänden bleibt es unbenommen, Vorschläge zu unterbreiten. Entscheidend ist letztlich, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die erforderliche Fachkunde verfügen. Insofern stellen die Industrie- und Handelskammern auf Grund ihrer Unternehmerkenntnisse sicher, daß qualifizierte Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Auf Wunsch der Länder wurde § 5 Abs. 5 a. F. gestrichen, wonach die höhere Landesverkehrsbehörde Beauftragte als Zuhörer zu den Fachkundeprüfungen entsenden konnte. Eine derartige Teilnahme halten die Länder bei Bedarf auch ohne ausdrückliche Regelung grundsätzlich für möglich.

Entfallen kann § 7 Abs. 1 a. F., der die Erteilung der Berufszugangsbescheinigung regelte. Künftig erfolgt der Nachweis der Berufszugangsvoraussetzungen einheitlich durch die Erlaubnis oder die Gemeinschaftslizenz.

Der neue § 7 knüpft an § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 a. F. an, wonach die fachliche Eignung auch nachgewiesen werden kann durch eine mindestens fünfjährige

leitende Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben. Zur Vermeidung von Härten soll darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, die fachliche Eignung auch nachzuweisen durch bestimmte leitende Tätigkeiten in Unternehmen, die Werkverkehr betreiben, oder in Unternehmen, die Beförderungen im Sinne des § 25 Absatz 1 GüKG durchgeführt haben. Dies soll zumindest in der Übergangszeit möglich sein bis zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124). Dabei ist entscheidend, daß die Tätigkeit die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 3 vermittelt hat. Der Nachweis hat durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erfolgen.

Die Verordnung ist insoweit kostenrelevant, als

- zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit die Mitwirkung eines Sachverständigen oder eines Kreditinstituts erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 und 3),
- zur Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzung "fachliche Eignung" grundsätzlich die Ablegung einer Fachkundeprüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgeschrieben ist (§§ 4 und 5) und
- die Fachkunde gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer durch bestimmte leitende Tätigkeiten nachgewiesen werden kann (§ 7).

Die Bestimmungen über die Fachkundeprüfung entsprechen der bisherigen Rechtslage. Durch sie entstehen daher für Bund, Länder, Gemeinden, die Industrie- und Handelskammern sowie die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten.

Die Ausweitung der Möglichkeit, die Fachkunde durch bestimmte leitende Tätigkeiten nachzuweisen, kann bei den Industrie- und Handelskammern zu Mehraufwand führen. Der DIHT hat eine solche Regelung jedoch ausdrücklich ange-regt.

Auch für die Wirtschaft dürften sich im Ergebnis keine Mehrkosten ergeben. Zwar sieht § 2 der Verordnung eine verstärkte Einbeziehung von Sachverständigen und Kreditinstituten bei der Erbringung des Nachweises zur finanziellen Leistungsfähigkeit vor. Es ist aber anzunehmen, daß die Mehrzahl der Unternehmer schon bislang Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw. zu Rate gezogen hat. Die Vorlage einer Eigenkapitalbescheinigung/Zusatzbescheinigung über die Reserven dürfte deshalb mit keinen oder keinen nennenswerten weiteren Kosten verbunden sein. Etwaigen Mehrkosten stünden jedenfalls Kostenreduzierungen wegen der Aufhebung der Kontingentierung der Güterfernverkehrsgenehmigungen und der Nahzonenregelung gegenüber. Dies führt nämlich zu einfacheren Erlaubniserteilungsverfahren und zum Wegfall der Pflicht zur Mitführung von Fahrtenbüchern und Standortbescheinigungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.